

Anlage 1

Leistungsbeurteilung, Leistungsnachweise, Täuschungshandlungen

1. Leistungsbeurteilung als pädagogische Aufgabe

Leistungsbeurteilung ist eine pädagogische Aufgabe. Die DISDH leitet die Schülerinnen und Schüler dazu an, mit Anforderungen des Lehrplanes, mit Feststellungen und Beurteilung ihrer Leistung vertraut zu werden und deren Notwendigkeit einzusehen.

Leistungen werden in erster Linie am Grad des Erreichens einer Lernanforderung gemessen. Zusätzlich fließen vor allem in der Sekundarstufe I das Verhältnis zur Lerngruppe, in der die Leistung erbracht wird, der individuelle Lernfortschritt des Schülers und seine Leistungsbereitschaft in die Beurteilung ein.

Leistungsbeurteilung hilft den Schülerinnen und Schülern, ihren Leistungsstand zu erkennen und zu anderen Leistungen in Vergleich zu setzen. Sie ermöglicht den Lehrkräften, den Erfolg ihres Unterrichts zu überprüfen und bei dessen Weiterplanung zu berücksichtigen.

2. Noten- und Punktesystem

Die Leistungen der Schülerinnen und Schüler werden nach dem sechsstufigen Notensystem mit den Noten sehr gut, gut, befriedigend, ausreichend, mangelhaft oder ungenügend bewertet; den Noten werden folgende Definitionen zugrunde gelegt:

sehr gut	(1) =	eine Leistung, die den Anforderungen in besonderem Maße entspricht;
gut	(2) =	eine Leistung, die den Anforderungen voll entspricht;
befriedigend	(3) =	eine Leistung, die im Allgemeinen den Anforderungen entspricht;
ausreichend	(4) =	eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht;
mangelhaft	(5) =	eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen lässt, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden können;
ungenügend	(6) =	eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht und bei der selbst die Grundkenntnisse lückenhaft sind, so dass die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden könnten.

Der Begriff "Anforderungen" in den Definitionen bezieht sich auf den Umfang sowie auf die selbstständige und richtige Anwendung der Kenntnisse und auf die Art der Darstellung.

In der gymnasialen Oberstufe tritt neben das Notensystem ein Punktesystem. Für die Umrechnung des sechsstufigen Notensystems in das Fünfzehn-Punkte-System gilt folgender Schlüssel:

15 / 14 / 13 Punkte	je nach Notentendenz	Note 1
12 / 11 / 10 Punkte	je nach Notentendenz	Note 2
9 / 8 / 7 Punkte	je nach Notentendenz	Note 3
6 / 5 / 4 Punkte	je nach Notentendenz	Note 4
3 / 2 / 1 Punkte	je nach Notentendenz	Note 5
0 Punkte	je nach Notentendenz	Note 6

3. Mündliche Leistungsnachweise

Bei der Erarbeitung des Unterrichtsstoffes und der Sicherung der Unterrichtsergebnisse haben alle mündlichen Arbeitsformen neben den schriftlichen ihr eigenes Gewicht. Mündliche Leistungsnachweise sind bei der Leistungsbewertung angemessen zu berücksichtigen.

Das Nähere wird von der Gesamtkonferenz festgelegt.

4. Schriftliche Leistungsnachweise

Schriftliche Leistungsnachweise (Klassenarbeiten oder Kursarbeiten, schriftliche Überprüfungen, schriftliche Ausarbeitungen) sind entsprechend dem Fortgang des Lernprozesses gleichmäßig auf das Schuljahr zu verteilen. Sie entsprechen den Anforderungen des Lehrplans, erwachsen aus dem Unterricht und enthalten keine künstliche Häufung von Schwierigkeiten.

Die Gesamtkonferenz legt die Zahl der in den einzelnen Fächern im Laufe des Schuljahres zu schreibenden Klassenarbeiten unter Berücksichtigung des Lehrplanes und der Zahl der Unterrichtsstunden des betreffenden Faches fest.

Die Zahl der Klassenarbeiten ist den Schülerinnen und Schülern zu Beginn des Schuljahres bekannt zu geben. In einer Vorplanung werden die Termine zwischen allen Fachlehrkräften abgestimmt.

Hat mehr als ein Drittel der Schülerinnen und Schüler in der Sekundarstufe I bzw. mehr als die Hälfte der Schülerinnen und Schüler in der Sekundarstufe II kein ausreichendes Ergebnis erzielt, so entscheidet die Schulleitung nach Beratungen mit der Fachlehrkraft, ob die Klassenarbeit gewertet oder für ungültig erklärt wird.

5. Stufenbezogene Hinweise

In der Unter- und Mittelstufe kann die Lehrkraft die nachträgliche Anfertigung einer versäumten schriftlichen Arbeit oder die Wiederholung einer schriftlichen Arbeit verlangen, wenn anderenfalls eine sachgerechte Leistungsbeurteilung nicht möglich ist.

Wenn eine Schülerin/ein Schüler der Oberstufe eine schriftliche Arbeit ohne stichhaltige Begründung versäumt, wird dieser Teil bei der Leistungsfeststellung mit ungenügend bewertet. Bei Abwesenheit aus Gründen, die die Schülerin/der Schüler nicht zu vertreten hat, soll ihr/ihm die Möglichkeit gegeben werden, die schriftliche Arbeit nachzuholen. Bei Krankheitsfällen kann ein ärztliches Attest verlangt werden.

6. Täuschungshandlungen während schriftlicher Leistungsnachweise

Wenn eine Schülerin/ein Schüler täuscht, zu täuschen versucht oder bei einer Täuschung hilft, entscheidet die Aufsicht führende Lehrkraft bzw. Fachlehrkraft unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit über die zu treffenden Maßnahmen.

Aus Gründen der Vergleichbarkeit erarbeitet die Gesamtkonferenz pädagogische Grundsätze und Regelungen, die bei Täuschungen und Täuschungsversuchen angewendet werden.

Hierfür kommen in Betracht:

- a. Ermahnung und Androhung einer der nachfolgend beschriebenen Maßnahmen;
- b. Beendigung der schriftlichen Arbeit ohne Bewertung, wobei zugleich der Schülerin/dem Schüler Gelegenheit gegeben werden kann, die Arbeit mit veränderter Themen- und Aufgabenstellung aus der gleichen Unterrichtseinheit zu wiederholen;

- c. Beendigung der schriftlichen Arbeit und anteilige Bewertung des bearbeiteten Teils, auf den sich die Täuschungshandlung nicht bezieht;
- d. Beendigung der schriftlichen Arbeit und Erteilung der Note „ungenügend“.

Verweigert die Schülerin/der Schüler die Anfertigung einer Wiederholungsarbeit oder begeht er dabei erneut eine Täuschungshandlung, so erhält er die Note „ungenügend“.

Bestimmungen in Prüfungsordnungen über Täuschungshandlungen bleiben unberührt.

Anlage 2

Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen

Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen haben u. a. das Ziel,

- die Schülerinnen und Schüler zur Einhaltung der Hausordnung anzuhalten,
- die Schülerinnen und Schüler zu erziehen, unsere zentralen Werte einzuhalten und sich gemäß unserem Leitbild im Schulleben zu verhalten,
- die Schülerinnen und Schüler zur Erfüllung ihrer schulischen Pflichten anzuhalten,
- Verschmutzung und Beschädigung von Sachwerten der Schule zu verhindern,
- die Rechte aller Mitglieder der Schulgemeinschaft zu wahren,
- ein Klima einer positiven Lernatmosphäre und der gegenseitigen Wertschätzung herzustellen.

1. Erziehungsmaßnahmen

Ein grundsätzlicher Wert der DISDH ist der respektvolle Umgang miteinander. Alle Lehrkräfte fordern diesen gegenseitigen respektvollen Umgang konsequent im Schulalltag ein und leben diesen auch vor. Des Weiteren ist ein störungsfreies und lernförderliches Klima im Unterricht Ziel unseres Lehrerhandelns.

Dafür werden in jeder Klasse Klassenregeln zu Schuljahresbeginn formuliert. Diese werden vom Klassenteam konsequent eingefordert.

Im Bereich der Unterrichtsstörung ist das klassische Verfahren, dass man zunächst möglichst wirkungsvoll ermahnt, d.h. zwar zügig, aber ruhig reagiert und sich nicht auf Diskussionen vor der Klasse einlässt. Grundsätzlich sollte auf jede Störung – angemessen – reagiert werden.

Mögliche Stufen einer Reaktion sollten von anfangs nonverbalen Reaktionen – über verbale Hinweise – dann auch zu Konsequenzen führen:

- Ermahnung / Bitte um Aufmerksamkeit
- Kurzes Einzelgespräch (ggf. am Ende der Stunde)
- Ausfüllen eines Reflexionsbogens (reflektierende Schreibaufgabe; Formblatt der DISDH ist vorhanden)
- Fachbezogene Sonderaufgabe
- Umsetzen in der Klasse
- Arbeiten auf dem Flur (ggf. unter Aufsicht eines Schulleitungsmitglieds)
- Wegnahme von störenden Gegenständen, welche nichts mit dem Unterricht zu tun haben (Rückgabe nach Gespräch am Stundenende)

- Nacharbeit von schulischen Aufgaben nach dem Unterricht an zu vereinbarenden Terminen
- Ausgabe eines Blattes zum Verhaltens-Feedback an die Schülerinnen und Schüler als umfassende Konsequenz („Laufzettel“)

Grundsätzlich sollte die Einhaltung der oben genannten Ziele zunächst durch konstruktive Gespräche sowohl mit den Schülerinnen und Schülern als auch ggf. mit den Eltern geklärt werden.

Sofern diese Gespräche nicht erfolgreich sind, wird als weitergehende Erziehungsmaßnahme den Schülerinnen und Schülern ein Blatt zum Verhaltens-Feedback („Laufzettel“) mit zu erledigenden Aufgaben bzw. Maßnahmen sowie einer verpflichtenden Reflexion des eigenen Verhaltens gegeben. Dieses Blatt dient auch der Information von Eltern und der Klassenleitung. Die Schulsozialarbeit steht grundsätzlich allen Kolleginnen und Kollegen und Schülerinnen und Schülern beratend zur Verfügung.

Sollten die Maßnahmen des Blattes zum Verhaltens-Feedback sowie die Reflexion zu keiner Verbesserung der Situation führen, ist die Anwendung einer Ordnungsmaßnahme in Betracht zu ziehen. Bei gravierendem Fehlverhalten sollte grundsätzlich eine Ordnungsmaßnahme, auch in Kombination mit Erziehungsmaßnahmen ergriffen werden.

2. Ordnungsmaßnahmen

Schülerinnen und Schüler haben das Recht, vor Anwendung einer Ordnungsmaßnahme angehört zu werden.

Ordnungsmaßnahmen sind nur zulässig bei schwerwiegendem Fehlverhalten, z.B. bei Vorliegen der in Ziffer 7 der Schulordnung oder der nachfolgend genannten Voraussetzungen.

Eine Ordnungsmaßnahme kann mit einer oder mehreren Erziehungsmaßnahmen gem. 1. verbunden werden. Eine Ordnungsmaßnahme kann auch mehrfach ausgesprochen werden. Die Ordnungsmaßnahme muss immer im Verhältnis zum Vorfall stehen.

Die Schulsozialarbeit sollte in begründenden Fällen beratend einbezogen werden.

Für das Erteilen von Ordnungsmaßnahmen 2 bis 4 wird zu Schuljahresbeginn durch die Klassenkonferenz eine Teilkonferenz gebildet, der in jedem Fall ein Mitglied der erweiterten Schulleitung angehört. Für die Ordnungsmaßnahmen 5 bis 7 ist ein Disziplinausschuss zuständig, der als ständige Mitglieder Schulleiterin/Schulleiter und Stellvertreter sowie weitere von der Klassenkonferenz zu Schuljahresbeginn festzulegende Mitglieder umfasst.

Art der Maßnahme	Spezielle Voraussetzungen	Angeordnet durch	Art der Elterninformation	Konsequenzen	Löschung aus der Schülerakte
1. Schriftlicher Verweis.	Bei mehreren Eintragungen ins Klassenbuch bzw. bei umfassender erzieherischer Konsequenz (vgl. Blatt zum Verhaltens-Feedback) oder Verstoß in erheblicher Weise (s.o.).	Lehrkraft SL muss informiert werden.	Schriftlich per E-Mail mit Kenntnisnahme durch die Sorgeberechtigten; es kann kein Einspruch eingelegt werden.	Betragensnote im folgenden Zeugnis bestenfalls „C“.	Nach einem Kalenderjahr nach Ausstellung, sofern keine weiteren Ordnungsmaßnahmen verhängt wurden.
2. Ausschluss vom Unterricht bis zu zwei Wochen.	Bei mehreren Verweisen in einem Schuljahr oder einem Verstoß (s.o.) in grober Weise.	Teilkonferenz einer Klasse (SL-Mitglied, KL, zwei weitere Lehrkräfte der Klasse, Vertrauenslehrkraft).	Schriftlich per E-Mail mit Kenntnisnahme durch die Sorgeberechtigten; Einspruch möglich.	Betragensnote im folgenden Zeugnis ist „D“.	Wie oben.

3. Ausschluss von einzelnen schulischen Veranstaltungen.	Wenn durch die Teilnahme die Durchführung oder das Erreichen des Zieles der Veranstaltung gefährdet erscheint.	Teilkonferenz einer Klasse (SL-Mitglied, KL, zwei weitere Lehrkräfte der Klasse, Vertrauenslehrkraft).	Schriftlich per E-Mail mit Kenntnisnahme durch die Sorgeberechtigten; Einspruch möglich	Betragsnote im folgenden Zeugnis ist „D“.	Wie oben.
4. Vorübergehender Wechsel oder Ausschluss aus einer Lerngruppe, ggf. in einzelnen Fächern.	Wenn das Schülerverhalten in der betreffenden Lerngruppe den Ablauf des Unterrichtsgeschehens massiv negativ beeinflusst.	Teilkonferenz einer Klasse (SL-Mitglied, KL, zwei weitere Lehrkräfte der Klasse, Vertrauenslehrkraft).	Schriftlich per E-Mail mit Kenntnisnahme durch die Sorgeberechtigten; Einspruch möglich.	Betragsnote im folgenden Zeugnis ist „D“.	Wie oben.
5. Überweisung in eine Parallelklasse.	Wenn das Schülerverhalten in der Klasse den Ablauf des Unterrichtsgeschehens massiv negativ beeinflusst.	Disziplinarausschuss (SL, stellv. SL, KL, 2 weitere Lehrkräfte der Klasse, Vertrauenslehrkraft).	Schriftlich per Brief und vorab per E-Mail mit Rechtsbehelfsbelehrung und Kenntnisnahme durch die Sorgeberechtigten; Einspruch möglich.	Betragsnote im folgenden Zeugnis ist „D“.	Wie oben.
6. Androhung der Entlassung aus der Schule.	Wenn wiederholt oder in besonders grober Weise gegen Ordnungen / Normen (s.o.) verstoßen wird, und damit die Erfüllung der Aufgaben der Schule oder die Rechte anderer	Disziplinarausschuss (SL, stellv. SL, KL, 2 weitere Lehrkräfte der Klasse, Vertrauenslehrkraft).	Schriftlich per Brief und vorab per E-Mail mit Rechtsbehelfsbelehrung und Kenntnis-	Betragsnote im folgenden Zeugnis ist „D“.	Keine.

	ernstlich gefährdet oder verletzt werden, das Ansehen der DISDH schwer geschädigt wird oder der Schulfrieden massiv gestört wird, aber begründeter Anlass zu der Annahme besteht, dass bereits mit der Androhung der Entlassung das gewünschte Ziel erreicht werden kann und eine weitere Gefährdung der geistigen und sittlichen Entwicklung der Mitschülerinnen und Mitschüler oder des Ansehens der DISDH nicht zu befürchten ist		nahme durch die Sorgeberechtigten; Einspruch möglich.		
7. Entlassung aus der Schule.	Wenn wiederholt oder in besonders grober Weise gegen Ordnungen / Normen (s.o.) verstoßen wird, und damit die Erfüllung der Aufgaben der Schule oder die Rechte anderer ernstlich gefährdet oder verletzt werden, das Ansehen der DISDH schwer geschädigt wird oder der Schulfrieden massiv gestört wird	Disziplinausschuss (SL, stellv. SL, KL, 2 weitere Lehrkräfte der Klasse, Vertrauenslehrkraft)	Schriftlich per Brief und vorab per E-Mail mit Rechtsbehelfsbelehrung und Kenntnisnahme durch die Sorgeberechtigten; Einspruch möglich.	Ausstellung eines Abgangszeugnisses.	

3. Verfahren bei Ordnungsmaßnahmen

- 3.1. In den Fällen 5, 6 und 7 ist der Disziplinarausschuss zuständig. Alle Mitglieder des Ausschusses sind verpflichtet, über die Tatsachen und Vorgänge, die ihnen im Zuge des Verfahrens bekannt werden, strengstes Stillschweigen zu bewahren. Die/Der Vorsitzende der Konferenz weist zu Beginn des Verfahrens auf die Einhaltung der Pflicht zur Wahrung des Konferenzgeheimnisses hin.
- 3.2. Vor einer Entscheidung über die Verhängung einer Ordnungsmaßnahme ist der betroffenen Schülerin/dem betroffenen Schüler Gelegenheit zur Äußerung zu geben; bei einer Entscheidung über eine Ordnungsmaßnahme 2 bis 7 ist außerdem den Sorgeberechtigten, einer Lehrkraft und einer Schülerin/einem Schüler ihrer/seiner Wahl Gelegenheit zur Äußerung zu geben. In diesen Fällen nehmen die betroffene Schülerin/der betroffene Schüler, seine Sorgeberechtigten und die Schülerin/der Schüler ihrer/seiner Wahl an der Feststellung des Sachverhalts teil, nicht jedoch an der Beratung über die Verhängung der Ordnungsmaßnahme.
- 3.3. Über Ordnungsmaßnahmen 6 und 7 entscheidet der festgelegte Disziplinarausschuss im Einvernehmen mit dem Schulvereinsvorstand.
- 3.4. Bei Ordnungsmaßnahmen 6 und 7 kann die Schulleiterin/der Schulleiter die Schülerin/den Schüler bis zum Abschluss des Verfahrens suspendieren. Einsprüche der Sorgeberechtigten haben keine aufschiebende Wirkung.
- 3.5. Ist es nach dem Urteil der Schulleitung erforderlich, dass eine Schülerin/ein Schüler oder eine andere jugendliche Zeugin/ein anderer jugendlicher Zeuge zu seinem eigenen Schutze unbekannt bleiben soll, ist die Zeugin/der Zeuge von der Schulleitung und einer von ihr/ihm beauftragten Lehrkraft zu vernehmen. Dem Disziplinarausschuss ist von der Vernehmung ohne Namensnennung Bericht zu erstatten.
- 3.6. Gegen eine Ordnungsmaßnahme der Ziffern 2 bis 7 ist das Rechtsmittel des Einspruchs gemäß der Ordnung über Einspruch gegen Konferenzbeschlüsse gegeben.

Anlage 3

Aufnahme von Schülern, deren Sorgeberechtigte in der Bundesrepublik Deutschland wohnen

Die Aufnahme von Schülerinnen und Schülern der gymnasialen Oberstufe, deren Sorgeberechtigte nicht am Schulort leben, ist unter Beachtung bestimmter Auflagen möglich und liegt in der Entscheidung der DISDH. Hierzu gilt der Beschluss vom 24.8. BLASchA, 2009:

1. Freie Plätze müssen vorhanden sein. Gruppenteilungen infolge der Aufnahme sind nicht möglich.
2. Es liegt bis ein Versetzungszeugnis der abgebenden innerdeutschen Schule für die jeweilige Jahrgangsstufe vor.
3. Es ist gewährleistet, dass die Schülerin/der Schüler seine Laufbahn innerhalb der Höchstverweildauer abschließen wird.
4. Die Sorgeberechtigten weisen gegenüber der DISDH eine angemessene außerschulische Unterbringung und Betreuung nach. Sie erklären verbindlich, dass sie allein die Verantwortung dafür übernehmen und keinerlei Betreuungsansprüche gegenüber der DISDH haben. Die DISDH kann eine Internatsunterbringung anbieten.
5. Ansprüche an die DISDH auf eine differenzierte unterrichtliche Betreuung bzw. gesonderte Fördermaßnahmen können aus der Aufnahme nicht abgeleitet werden.
6. Die Aufnahme von Schülerinnen und Schülern mit abweichendem Unterrichtsprofil in die Jahrgangsstufen 10-11 ist nicht möglich.
7. Eine Aufnahme in die Jahrgangsstufe 12 ist in der Regel nicht möglich
8. Eine Rücküberführung der Schülerin/des Schülers auf eine innerdeutsche Schule liegt ausschließlich in der Verantwortung der Sorgeberechtigten.
9. Die DISDH trägt die alleinige Verantwortung für die Umsetzung der o.g. Bedingungen, die Bestandteil eines mit den Sorgeberechtigten abzuschließenden Beschulungsvertrages sind.

Die Schulleiterin/Der Schulleiter entscheidet im Benehmen mit dem Schulvorstand abschließend. Die Zentralstelle und das Sekretariat sowie die/der KMK-Beauftragte werden von der DISDH in Kenntnis gesetzt.

Anlage 4 Einschulung

1. Schulpflicht

In den Niederlanden wohnende Kinder werden nach geltendem niederländischem Gesetz am 1. Tag des Monats schulpflichtig, der auf den Monat folgt, in dem das Kind das 5. Lebensjahr vollendet. Dieser frühe Beginn der Schulpflicht wird an unserer Schule durch den Besuch des Kindergartens oder der Vorschule erfüllt.

Der Übergang in die 1. Klasse der Grundschule an der DISDH erfolgt nach den in Baden-Württemberg geltenden Bestimmungen.

Es werden in die 1. Klasse zum 1. August eines Jahres die Kinder aufgenommen, die bis zum 31. Juli dieses Jahres das 6. Lebensjahr vollendet haben.

Dem entsprechend werden in die Vorschule zum 1. August eines Jahres die Kinder aufgenommen, die bis zum dem 31. Juli dieses Jahres das 5. Lebensjahr vollendet haben.

2. Vorzeitige Einschulung

In begründeten Ausnahmefällen können Kinder, die bis zum 31.12. das 5. bzw. 6. Lebensjahr vollenden, auch früher in die Vorschule/1. Klasse aufgenommen werden. Die Sorgeberechtigten melden ihren Wunsch rechtzeitig bei der jeweiligen Abteilungsleitung an. Die Entscheidung trifft die Abteilungsleitung nach Rücksprache und Beratung mit den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Kindergartens/der Vorschule und den Eltern.

3. Zurückstellung eines Kindes vom Besuch der 1. Klasse

Die Grundschule stellt ein schulpflichtiges Kind bei noch nicht vorhandener Schulfähigkeit nach Rücksprache mit dem Kindergarten/der Vorschule und den Sorgeberechtigten für ein Jahr vom Besuch der 1. Klasse zurück. Auf Wunsch der Sorgeberechtigten besucht das Kind dann ein weiteres Jahr die Vorschule.

Anlage 4: Vorstandsbeschluss vom 21.11.2022

Die Schulordnung mit Anlagen tritt auf Vorstandsbeschluss vom 24. Juni 2025 in Kraft.
Die vorliegende Schulordnung mit Anlagen wurde durch den 299. BLASchA am 24./25.09.2025 genehmigt.